

Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“

Erster Teil:

Zweckverband – Verfassung – Verwaltung

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz
- § 2 Rechtsnatur
- § 3 Aufgaben
- § 4 Verbandsorgane
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung der Verbandsversammlung
- § 9 Vorstand, Zuständigkeit
- § 10 Vorstandsvorsitzender
- § 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung des Vorstandes
- § 12 Bedienstete

Zweiter Teil:

Verbandswirtschaft

- § 13 Haushaltsführung
- § 14 Aufbringung der Mittel

Dritter Teil:

- § 15 Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 Kündigung
- § 17 Auflösung
- § 18 Kündigung und Auseinandersetzung Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder
- § 19 Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

Die Gemeinden Dipperz, Hofbieber, Petersberg und Künzell bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des § 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Zweckverband führt den Namen

„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandsvorstehers, der im Verbandsgebiet liegen muss.

§ 2

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein gemeinnütziges Unternehmen, das nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3*)

Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasserversorgungsanlagen zu betreiben, zu unterhalten und zu bauen, um die Einwohner der Verbandsgemeinden

der Ortsteile Dipperz und Wisselsrod der Gemeinde Dipperz und im Ortsteil Kohlgrund der Gemeinde Dipperz – die bebauten Grundstücke:

Willi Niedling, Maria Luise Herget, Stefan Klüber, Maria Rothmann, Anja und Klaus Seiler, Hartmut Walter, Uwe Niedling, Wilhelm Nüchter, Walter und Marianne Link, Josef Sauer und Elfriede und Hermann Mathes und deren Rechtsnachfolger

der Ortsteile Niederbieber, Wiesen und Traisbach der Gemeinde Hofbieber

des Ortsteils Margretenhaun der Gemeinde Petersberg

der Ortsteile Keulos und Wissels der Gemeinde Künzell

mit Trinkwasser zu versorgen. Die Bauausführung steht unter der fachtechnischen Oberleitung des Wasserwirtschaftsamtes Fulda.

- *) **§ 3 - betr. Erweiterung des Ortsteils Kohlgrund - geändert durch 2. Änderungssatzung – in Kraft seit 01.01.2009**
- *) **§ 3 - betr. Versorgung mit Trinkwasser - geändert durch 3. Änderungssatzung – in Kraft seit 01.01.2014**

§ 4

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

(2) Für die Organe gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Vorschriften enthält. § 27 HGO gilt mit der Maßgabe, dass Kostenträger der Verband ist.

§ 5

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsgemeinden (Verbandsmitglieder). Hiervon entfallen auf die

- | | |
|------------------------|--------------|
| a) Gemeinde Dipperz | 4 Vertreter, |
| b) Gemeinde Hofbieber | 2 Vertreter, |
| c) Gemeinde Petersberg | 2 Vertreter, |
| d) Gemeinde Künzell | 2 Vertreter. |

(2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Er tritt an die Stelle des Mitgliedes, wenn dieses im Einzelfall verhindert ist.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Wählbarkeit (§ 33 HGO) endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

§ 6

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder der Vorstand die Einberufung verlangt.

§ 7

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen,
5. Festlegung des Bauprogramms,
6. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern,
7. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen wird nach § 53 Abs. 2 HGO verfahren.

- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 9*)

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar Kraft ihres Amtes
- a) dem Bürgermeister der Gemeinde Dipperz in der Funktion des Verbandsvorsitzenden,
 - b) den Bürgermeistern der Gemeinden Hofbieber, Künzell und Petersberg,
 - c) ein weiteres Vorstandsmitglied wird durch die Verbandsversammlung gewählt und soll nach Möglichkeit aus der Gemeinde Dipperz kommen.

Die Bürgermeister der Gemeinden Hofbieber, Künzell und Petersberg sind berechtigt, einen ständigen Vertreter zu benennen und diesen mit der Vertretung zu beauftragen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

- (2) Der Vorstand beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Er muss jederzeit gehört werden und hat das Recht, Anfragen und Anträge zu stellen.
- (4) Das Widerspruchs- und Beanstandungsrecht des Vorstandes gem. § 63 HGO erstreckt sich auf Beschlüsse der Verbandsversammlung, die mit dem Verbandsinteresse nicht in Einklang stehen oder in wirtschaftlicher Hinsicht nicht vertretbar sind.
- (5) Der Zweckverband wird von dem Vorstand vertreten.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren amtierenden Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

***) § 9 Abs. 1 geändert durch 4. Änderungssatzung – in Kraft seit 16.06.2016**

§ 10

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 11*)

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

***) § 11 Abs. 1 geändert durch 5. Änderungssatzung – in Kraft seit 28.09.2016**

§ 12

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Bediensteter. Auf Beschluss der Versammlung kann er bestimmte Aufgaben durch die Vereinsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.
- (2) Der Vorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteter.
- (4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Vereinsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 13*)

- (1) Ab 01. Januar 2009 wird die gemeindliche Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß § 92 Abs. 3 HGO geführt. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a – 114 u HGO.
 - (2) Soweit der Aufwand für die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und den weiteren Ausbau der Anlagen nicht durch andere Einnahmen finanziert ist, wird er von den Einnahmen aus Gebühren gedeckt.
- *) § 13 Abs. 1 ersetzt durch 1. Änderungssatzung – in Kraft seit 21.12.2006**

§ 14

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband aufgrund einer Beitrags- und Gebührensatzung von den Benutzern der Wasserversorgungsanlagen Gebühren.
- (2) Aus den Gebühren sind die Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasseranlagen sowie die Abschreibung und Fremdzinsen für Kredite des Verbandes zu decken. Übersteigt der Tilgungsaufwand die Abschreibung, so tritt dieser anstelle der Abschreibung.

§ 15

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, erfolgt in den Verbandsgemeinden entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Hauptsatzungen über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind vollendet entsprechend den Festlegungen in den Hauptsatzungen der einzelnen Verbandsgemeinden.
- (3) Satzungen, Veröffentlichungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen des Zweckverbandes treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen Auslegung von Zeichnungen und Plänen, können diese

abweichend von Abs. 1 durch Offenlegung bekanntgegeben werden. Hierbei ist entsprechend Abs. 1 mit bekanntzugeben, wo, zu welcher Tageszeit und von wann bis wann die Zeichnungen usw. zu jedermanns Einsicht ausliegen.

§ 16

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grunde seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

- (1) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt, für die der Vorstand zuständig ist.
- (2) Das Eigentum an den Anlagen, die der Verband bei der Gründung übernommen hat, wird den früheren Eigentümern zurückübertragen.
- (3) Die vom Verband gebauten Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, in deren Gebiet sie liegen.
- (4) Danach verbleibendes Vermögen wird entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Versammlung unter diese aufgeteilt.
- (5) Die Schulden sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in denen das Vermögen des Verbandes gem. Abs. 3 und 4 auf sie übertragen wird.

§ 18*)

- (1) Verbandsmitglieder können mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. eines Jahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Vorderrhön weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Bei einem nachgewiesenen Anspruch kann jedoch dem ausscheidenden Verbandsmitglied hierfür eine Entschädigung gewährt werden. Die Regelung hierzu wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß Absatz 5 getroffen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf dem Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband Gruppenwasserwerk Vorderrhön zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Zweckverband Gruppenwasserwerk Vorderrhön die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß Absatz 5 geregelt.
- (5) Nach erfolgter Kündigung eines Verbandsmitgliedes ist zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Vorderrhön über alle zu regelnden Sachverhalte eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf. Das Vorliegen einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.

***) § 18 geändert durch 6. Änderungssatzung – in Kraft seit 15.02.2023**

§ 19*)

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und der damit in Zusammenhang stehenden Anlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Vorderrhön ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda zuständig.

***) § 19 hinzugefügt durch 6. Änderungssatzung – in Kraft seit 15.02.2023**

Diese Satzung tritt am 1.1.1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23.10.1961 außer Kraft.

6411 Dipperz 1, den 9.11.1977

gez. (Siegel)
Füller
Verbandsvorsteher

BESCHEINIGUNG

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 47 vom 23.11.1977, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 47 vom 25.11.1977, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 47 vom 25.11.1977, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 47 vom 22.11.1977 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 06.12.1977

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Füller
Verbandsvorsteher

BESCHEINIGUNG

Vorstehende 1. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 50 vom 13.12.2006, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 50 vom 15.12.2006, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 50 vom 12.12.2006 und der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 51+52 vom 20.12.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 21.12.2006

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehende 2. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 50 vom 10.12.2008, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 50 vom 12.12.2008, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 50 vom 09.12.2008 und der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 50 vom 12.12.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 15.12.2008

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehende 3. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 50 vom 11.12.2013, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 50 vom 13.12.2013, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 50 vom 10.12.2013 und der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 50 vom 11.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 18.12.2013

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehende 4. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 24 vom 15.06.2016 der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 23 vom 10.06.2016, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 24 vom 14.06.2016 und der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 24 vom 15.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 17.06.2016

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehende 5. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 25 vom 22.06.2016, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 25 vom 24.06.2016, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 25 vom 21.06.2016 und der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 25 vom 22.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 01.07.2016

Zweckverband

„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“

gez. (Siegel)

Vogler

Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehende 6. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung in den Mitteilungsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 6 vom 08.02.2023, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 6 vom 10.02.2023, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 7 vom 14.02.2023 und der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 6 vom 08.02.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 15.02.2023

Zweckverband

„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“

gez. (Siegel)

Vogler

Verbandsvorsitzender